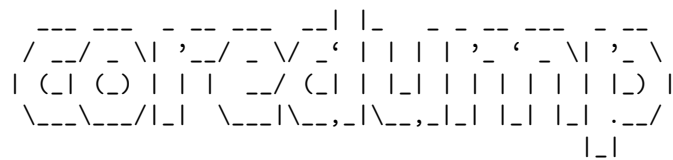


coredump

Vereinsstatuten

Stand: 21. August 2017



Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 26. August 2013.

Zuletzt geändert an der VV vom 21. August 2017.

Danilo Barga, Präsident

Remo Fürst, Kassier

§ 1 – Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen *coredump* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Rapperswil-Jona. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt schweizerisches Recht.

§ 2 – Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 - 2.1.1 Bereitstellung der Infrastruktur zur Arbeit an nicht-kommerziellen technischen Projekten
 - 2.1.2 Förderung des Informationsaustausches an regelmässigen Treffen, speziell im Bereich der Technologie
- 2.2 Der Verein handelt im Sinne der Hackerethik¹. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren kann.
- 3.2 Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.3 Aufnahmegesuche sind an ein Vorstandsmitglied zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt
 - 3.4.1 bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - 3.4.2 bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

§ 4 – Austritt und Ausschluss

- 4.1 Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 4.2 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

¹Siehe <http://www.ccc.de/de/hackerethik>

§ 5 – Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

5.1.1 die Vereinsversammlung

5.1.2 der Vorstand

§ 6 – Die Vereinsversammlung

6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

6.2 Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

6.3 Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

6.3.1 Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes

6.3.2 Festsetzung und Änderung der Statuten

6.3.3 Abnahme der Jahresrechnung

6.3.4 Beschluss über das Jahresbudget

6.3.5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge

6.3.6 Behandlung der Ausschlussrekluse

6.4 An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

6.5 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

6.6 Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 – Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten und dem Kassier.

7.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

§ 8 – Finanzen

8.1 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

- 8.2 Tritt ein Mitglied während des Vereinsjahrs bei, wird der Mitgliederbeitrag pro rata für die verbleibenden Monate erhoben.
- 8.3 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 9 – Unterschrift, Haftung

- 9.1 Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift, ausgenommen das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen kollektiv durch den Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 9.2 Die Aufnahme von Krediten sowie das Leisten von Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Bewilligung durch die Vereinsversammlung.
- 9.3 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 10 – Statutenänderungen

- 10.1 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

§ 11 – Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann an einer Vereinsversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

§ 12 – Übergangs- und Vollzugsbestimmungen

- 12.1 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. August 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
- 12.2 Bei Unklarheiten über die Auslegung dieser Statuten entscheidet der Vorstand abschliessend.